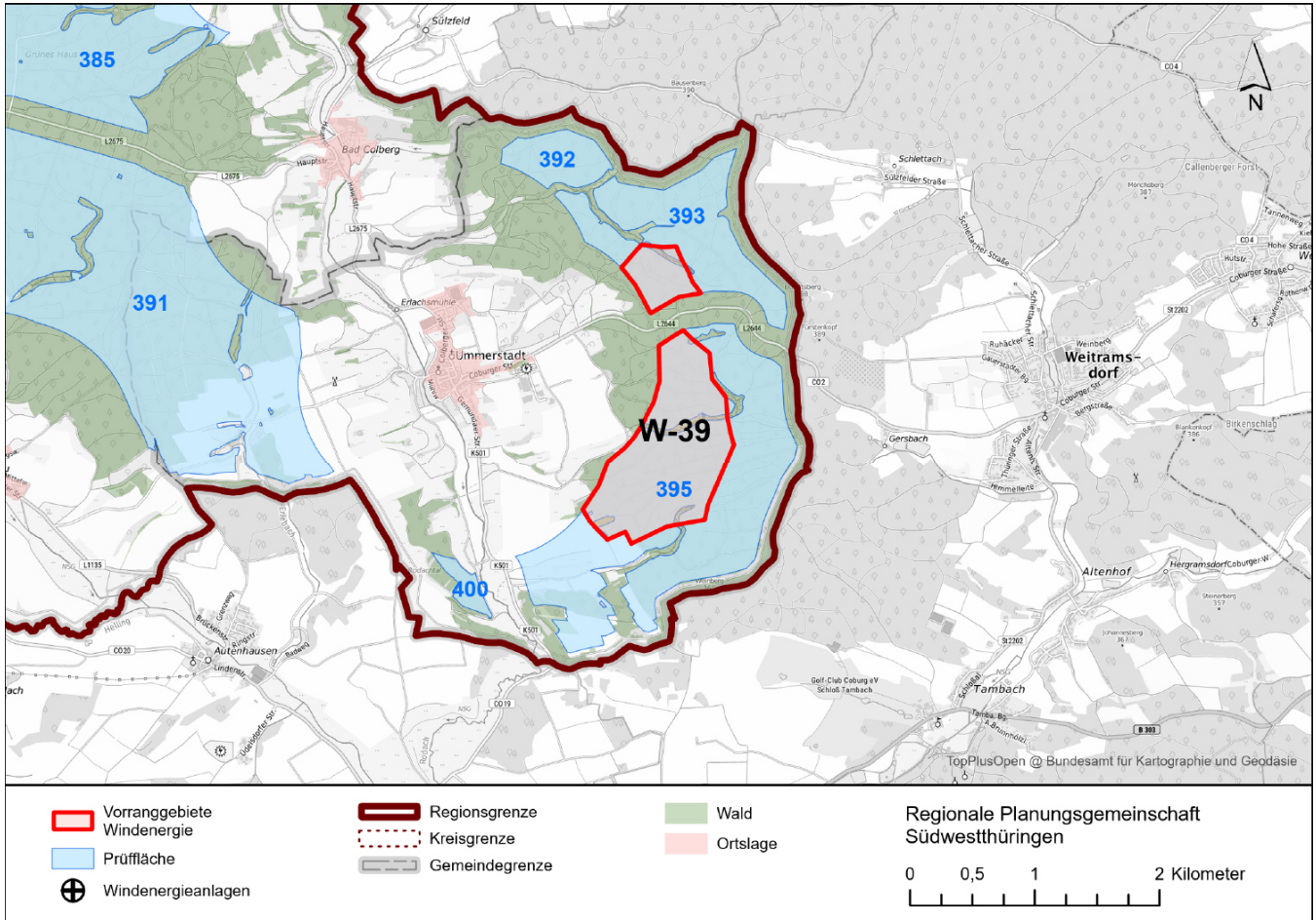


W-39 Ummerstädter Wald



	Prüffläche(n)	Vorranggebiet
Kreisfreie Stadt / Landkreis(e):	LK Hildburghausen	LK Hildburghausen
Gemeinde(n):	Ummerstadt	Ummerstadt
Flächengröße (ha):	111 (Prüffläche Nr. 393) 282 (Prüffläche Nr. 395)	132
Windhöffigkeit (m/s) in 150 m über Grund:	6,2 bis 6,9	6,4 bis 6,8
Vorhandene oder genehmigte Windenergieanlagen:	nein	nein
Bebauungsplan mit Sondergebiet Wind:	nein	nein
Flächennutzungsplan mit Sondergebiet(en) Wind:	nein	nein
Vorbescheide zur baurechtlichen Zulässigkeit:	nein	nein
Städtebauliches Entwicklungskonzept mit Aussagen zur Windenergienutzung:	nein	nein
Interessen an der Errichtung von Windenergieanlagen von Gemeinden / Bürgerenergiegenossenschaften / Betreibern / Projektierern / Industrie- und Gewerbebetrieben / Privatpersonen liegt vor:	ja	ja

Zusammenfassende Begründung

Im **Ergebnis der Einzelfallprüfung** wird innerhalb der Prüfflächen 393 und 395 das Vorranggebiet Windenergie **W-39 Ummerstädter Wald** ausgewiesen. Es handelt sich bislang um einen nicht durch Windenergieanlagen vorgeprägten Raum. Das Vorranggebiet wird durch bestehende Infrastrukturen (Landesstraße L 2644) in zwei Teilflächen gegliedert. Die Abgrenzung des Vorranggebietes ergibt sich darüber hinaus wie folgt:

- Abstand von 500 m zum nördlich, östlich und südlich liegenden Nationalen Naturmonument „Grünes Band Thüringen“
- geplantes Wasserschutzgebiet Nr. 291 „Schalquellen Ummerstadt“ im Osten
- forstliche Waldmehrungsfläche im Süden
- Beschränkung der Flächengeometrie auf Waldgebiet im Südwesten zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA-Gebiet Nr. 23 „Rodachau mit Bischofsau und Althellinger Grund“)
- Siedlungsabstand von 1.000 m zu westlich liegenden Wohn- und Mischgebieten innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ummerstadt
- geplante, quantitative Schutzzone A des Heilquellen-Schutzgebietes Nr. 274 „Bad Colberg“ im Nordwesten

Der Plangeber ist sich bewusst, dass die seitens der Projektierer zur Ausweisung vorgeschlagene Fläche über das vom Plangeber ausgewiesene Vorranggebiet hinausgeht. Die gegen die Windenergienutzung sprechenden Belange wiegen jedoch für den Plangeber höher als diese Interessen.

Freihaltezonen, Ausgleichsflächen, Rohrfernleitungen und Schutzgebiete bis 100 m Breite werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Flächen bleiben trotzdem Ausschlussflächen für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen.

Der Plangeber hat sich nach Abwägung aller relevanter Belange entschieden, im Bereich der Prüfflächen 393 und 395 ein Vorranggebiet Windenergie auszuweisen. Es bestehen keine Belange, die einer raumordnerischen Letztentscheidung entgegenstehen.

Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich

In der nördlichen Umgebung des Vorranggebietes Windenergie (Kupferbrunnen) liegen mehrere Gebäude/Einzelhäuser im Außenbereich. Die Art der genehmigten Nutzung der Häuser ist dem Plangeber nicht bekannt und ist im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen.

Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten (Natura 2000-Gebiete)

Der Abstand zu FFH-Gebieten beträgt in der Regel mehr als 400 m.

Die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung bezüglich des Vogelschutzgebietes Nr. 23 „Rodachau mit Bischofsau und Althellinger Grund“ wurde geprüft (vgl. Umweltbericht).

Der Abstand zu dem Vogelschutzgebiet Nr. 23 „Rodachau mit Bischofsau und Althellinger Grund“ beträgt in der Regel mehr als 100 m. Für das Vogelschutzgebiet ist eine vollständige Erfassung aktueller Brutvorkommen erfolgt (nicht älter als fünf Jahre). Nach derzeitiger Datenlage befindet sich die Vorrangfestlegung außerhalb des zentralen Prüfbereiches der Brutvorkommen windenergiesensibler Vogelarten, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegen.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind mit der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie nachzeitigem Sachstand keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten erkennbar.

Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)

Im Vorranggebiet Windenergie liegen mehrere Kernflächen des Feucht-, des Trocken- und des Frischgrünland-Biotopverbunds, deren Flächengrößen mit jeweils weniger als 5 ha deutlich unterhalb der Maßstabsebene des Regionalplanes liegen. Gesetzlich geschützte Wald- und Offenlandbiotope sowie Kernflächen des Biotopverbundes bis 100 m Breite werden generell in die Vorranggebiete Windenergie integriert und nicht dargestellt. Dasselbe gilt für Flächen mit einer Breite von mehr als 100 m, wenn sie kleiner als 5 ha sind. Die Kernflächen sind bereits als gesetzlich geschützte Biotope gesichert. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die gesetzlich geschützten Biotope sowie die Kernflächen des Biotopverbunds entsprechend zu berücksichtigen sind. Diese aus naturschutzfachlicher Sicht wertvollen Bereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden.

Wald mit Boden- und Flussuferschutzfunktion

Im Vorranggebiet Windenergie befinden sich mehrere Waldflächen (jeweils kleiner als 2 ha), die gemäß Waldfunktionskartierung als Wald mit Boden- und mit Flussuferschutzfunktion klassifiziert sind. Diese Freihaltebereiche können aus Sicht des Plangebers aufgrund ihrer Größe, Struktur und Lage innerhalb des Vorranggebietes Windenergie bei der Platzierung potenzieller Windenergieanlagen ausgespart werden. Durch die erforderlichen Abstände von mehreren hundert Metern zwischen Windenergieanlagen können diese Waldflächen mit so geringer flächenhafter Ausdehnung in das Vorranggebiet Windenergie integriert werden.

Waldrand

Im Übergangsbereich zwischen Offenland und Wald übt der Waldrand ökologisch wichtige Funktionen aus. Die bestehenden ökologisch wertvollen Waldrandflächen sind teilweise gleichzeitig gesetzlich geschützte Offenlandbiotope. Der Plangeber verzichtet darüber hinaus auf einen gesonderten Abstand des Vorranggebietes Windenergie zum Waldrand, da nur kleine, linienhafte Bereiche des Vorranggebietes Windenergie davon betroffen sind. Die genauen Standorte der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei gesetzlich geschützte Offenlandbiotope entsprechend berücksichtigt werden.

Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft

Das Vorranggebiet Windenergie liegt in einem überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Raum. Ausweislich des im Auftrag des Landes Thüringen im Jahr 2018 erstellten Gutachtens „Abgrenzung von Landschaftsbildeinheiten als Basis für die Bemessung der Höhe von Ersatzgeldzahlungen in Thüringen“ und deren Weiterentwicklung „Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen“ (2021) weist das Landschaftsbild im Bereich des Vorranggebietes Windenergie überwiegend durchschnittliche Qualitäten auf. Der nördliche Teil der südlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie weist sehr hohe Landschaftsbildqualitäten auf. Im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse der Windenergienutzung und unter Berücksichtigung einer ausgewogenen Verteilung über die Planungsregion entscheidet sich der Plangeber im vorliegenden Fall dennoch für die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergie an diesem Standort.

Weitere relevante Fernblickbeziehungen gemäß dem Ziel 2-1 und der Karte 2-1 werden mit der Vorrangfestlegung freigehalten und unter dem Punkt „Umgebungsschutz um die Kulturerbestandorte“ (siehe unten) näher erläutert.

Geplantes Heilquellenschutzgebiet Nr. 274 „Bad Colberg“

Das Vorranggebiet Windenergie liegt vollständig in der quantitativen Schutzzone B des geplanten Heilquellenschutzgebietes Nr. 274 „Bad Colberg“. Natürliches Heilwasser aus einer Heilquelle ist auf Grund seiner Beschaffenheit besonders empfindlich und vorbeugend zu schützen. Aus diesen Gründen können für staatlich anerkannte Heilquellen qualitative und quantitative Heilquellenschutzgebiete festgesetzt werden. Ein quantitatives Schutzgebiet soll eine mengenmäßige Überbeanspruchung der Heilquelle verhindern. Ein qualitatives Schutzgebiet soll die Heilquelle vor hygienischen oder anderen qualitativen Gefährdungen schützen. Die räumliche Ausdehnung des geplanten Heilquellenschutzgebietes liegt bei rd. 8,5 km in Nord-Süd-Richtung und rd. 11,5 km in Ost-West-Richtung. Für das Heilquellenschutzgebiet wurde noch keine Gefährdungsanalyse durchgeführt, wonach eine Konkretisierung der Gefährdungspotenziale (gemäß LAWA-Richtlinie) vorgenommen werden könnte, die für eine spätere Rechtsverordnung relevant wären. In der künftigen, quantitativen Schutzzone B sollten Windenergieanlagen ausschließlich mit Flachgründungen errichtet werden. Pfahlgründungen sind wegen der damit verbundenen tiefen Eingriffe in die schützenden Deckschichten zu vermeiden. Sofern Windenergieanlagen mit wassergefährdenden Betriebsmitteln in der Gondel errichtet werden sollen, muss deren räumlicher Abstand zur Schutzzone B mindestens die Nabenhöhe zusätzlich 10 m betragen. Bei getriebelosen Windenergieanlagen ist ein solcher Schutzabstand nicht erforderlich. Die genauen Standorte und Typen der Windenergieanlagen werden erst im Genehmigungsverfahren festgelegt, wobei die Belange des Heilquellenschutzes entsprechend berücksichtigt werden können.

Kulturdenkmale

Der Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen können Belange der Denkmalpflege nur noch dann entgegengehalten werden, soweit die Windenergieanlagen in der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals errichtet oder verändert werden sollen. Das Vorranggebiet Windenergie liegt teilweise innerhalb der durch die Oberste Denkmalschutzbehörde festgesetzten Prüfradien von 1 km zum in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmal „Grünen Band Thüringen“ entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb des Prüfradius von 6 km zur „Veste Heldburg“ in Heldburg. Die Prüfradien entfalten keine Ausschlusswirkung für die Ausweisung von Windenergiegebieten. Innerhalb dieser Prüfradien ist eine vertiefte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen des Denkmalwertes erforderlich. Zum Kulturdenkmal „Grünes Band Thüringen“ beträgt der Abstand 500 m, so dass der erweiterte Betrachtungsbereich des Pflege-, Informations- und Entwicklungsplans des Grünen Bandes (PEIPL) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und Identität des Raumes maßgeblich freigehalten wird.

Der zu erwartende Einfluss auf die Denkmale und damit der Grad der jeweiligen Beeinträchtigung lässt sich nicht pauschal ermitteln. Vor dem Hintergrund des überragenden, öffentlichen Interesses der Erneuerbaren Energien kommen ablehnende denkmalfachliche Stellungnahmen nur bei einer Irreversibilität, einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des betroffenen Denkmals beziehungsweise Denkmalbereichs oder einem mehr als geringfügigen Eingriff in die denkmalgeschützte Substanz in Betracht. Aufgrund der Entfernungen zum Vorranggebiet Windenergie gewichtet der Plangeber den denkmalpflegerischen Belang geringer als die Windenergienutzung. In begründeten Ausnahmefällen können die denkmalpflegerischen Belange jedoch die Belange der Erneuerbaren Energie überwiegen. Im öffentlichen Beteiligungsverfahren wird das Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) als Träger öffentlicher Belange direkt eine Stellungnahme gegenüber dem Planungsträger abgeben.

Bei sonstigen Kulturdenkmalen der umliegenden Ortschaften (z.B. Ortskern und Einzeldenkmale in Ummerstadt), welche nicht in der Liste der im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale aufgeführt sind, darf gemäß der Vollzugshinweise der Obersten Denkmalschutzbehörde die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Windenergieanlagen nicht aufgrund entgegenstehender Belange der Denkmalpflege versagt werden. Aus Sicht des Plangebers werden darüber hinaus ausreichende Abstände zu sonstigen Kulturdenkmalen vorgesehen.

Umgebungsschutzbereich um die Kulturerbestandorte

Das Vorranggebiet Windenergie liegt außerhalb der festgelegten Umgebungsschutzbereiche und Sichtachsen der Veste Heldburg in Heldburg (Karte 2-1), welche gemäß Landesentwicklungsprogramm 2025 im Ziel 1.2.3 als Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringerweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung festgesetzt ist. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß dem Ziel 1.2.3 in ihrer Umgebung ausgeschlossen, soweit diese mit deren Schutz und wirksamen Erhaltung in Bestand und Wertigkeit nicht vereinbar sind.

Die Entfernung der Veste Heldburg zum Vorranggebiet Windenergie beträgt mehr als 8 km, so dass die Wirkung der Windenergieanlagen auf diese Entfernung schon an Dominanz verliert.

Zwischen der Veste Coburg und der Veste Heldburg besteht eine Fernblickbeziehung, die planerisch freigehalten wird. Die historische Sichtachse verläuft mehr als 1.000 m nördlich außerhalb der nördlichen Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie.

Räumliche und forstliche Entlastungskriterien

Der Plangeber hat sich zum Ziel gesetzt, die Vorranggebiete Windenergie räumlich möglichst ausgewogen über die Planungsregion zu verteilen und eine Inanspruchnahme intakter und resilienter Forstflächen zu reduzieren. Das in der Planungsregion Südwestthüringen nächstgelegene Vorranggebiet Windenergie (W-40 Höhberg) liegt in einer Entfernung von rund 9,1 km und hält damit den vom Plangeber vorgesehenen Mindestabstand von 3 km zwischen Vorranggebieten ein. Die vom Plangeber festgelegte maximale Flächengröße von 500 ha je Vorranggebiet wird mit einer Flächenausweisung von 132 ha deutlich unterschritten. Die definierte maximale Umfassung von Ortslagen von insgesamt 120 Grad wird in Bezug auf sämtliche umliegende Siedlungen eingehalten. Der Waldanteil des Vorranggebietes Windenergie beläuft sich auf 99 %, von denen rund ein Drittel kalamitätsbedingt geschädigt ist. Gemäß der Vorgabe 5.2.12 des Landesentwicklungsprogramms 2025 wird die Nutzung von Waldgebieten, die aufgrund von Extremwetterereignissen und Folgeschäden bereits flächige Schäden aufweisen, durch den Plangeber bei seiner Entscheidung zugunsten der Windenergienutzung berücksichtigt. Der Flächenanteil an Laub- und Mischforst innerhalb der Vorrangfestlegung beträgt etwa 41 % und hält damit den vom Plangeber festgelegten Höchstanteil von 50 % ein. Hierdurch ist insbesondere für die Standortplanung der Windenergieanlagen eine angemessene forstliche Differenzierung innerhalb des Vorranggebiets möglich.

Insgesamt wurde aufgrund der betroffenen Einzelfallkriterien ein niedriges bis mittleres Konfliktpotenzial für das Vorranggebiet Windenergie ermittelt. Die beschriebenen und in der folgenden Tabelle identifizierten Betroffenheiten von Einzelfallkriterien sollten in Genehmigungsverfahren detailliert geprüft werden. Sie stehen aus raumordnerischer Sicht der Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie an dieser Stelle nicht entgegen.

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
Siedlung und Mensch		
1.4	Abstand bis zu 300 m um Gewerbe- und Industrieflächen sowie über Bebauungspläne definierte Baugebiete für Gewerbe- und Industrienutzung	- nein
1.8	Abstand bis zu 600 m um Splittersiedlungen und Einzelhäuser im Außenbereich mit gemischter Nutzung, Gewerbe- und Industrienutzung	- ja: Unterschreitung der Entfernung von 600 m zu mehreren Gebäuden (mit unbekannter Nutzungsart)
1.19	Abstand bis zu 300 m (Gewerbe- und Industrieflächen) bzw. 600 m (Splittersiedlungen) um alle FNP-Flächen	- nein
1.21	Abstand bis zu 2.000 m um Kur- und Erholungsorte gemäß ThürKOG	- nein
Natur- und Landschaftsschutz		
2.4	Abstand bis zu 500 m um das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“	- nein
2.6	Landschaftsschutzgebiete „Thüringische Rhön“, „Thüringer Wald“ und „Hildburghäuser Wald“	- nein
2.7	Naturpark „Eichsfeld-Hainich-Werratal“	- nein
2.8	Naturpark „Thüringer Wald“	- nein
2.9	Abstand bis zu 3.000 m beidseitig vom Rennsteig	- nein
2.11	Situationsabhängiger Abstand zur Sicherstellung des Umgebungsschutzes von Europäischen Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten	- nein
2.14	G geplante oder im Verfahren befindliche Schutzgebiete des Naturschutzes (NSG, LSG, GLB, ND) einschließlich Naturwaldparzelle (NWP)	- nein
2.18	Biotopverbund gemäß § 21 BNatSchG (Kernflächen)	- anteilig: 1 ha Trockenbiotop-Kernflächen, 1 ha Frischgrünland-Kernflächen und 2 ha Feuchtbiotop-Kernflächen
2.19	Dichtezentren für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wandelfalke, Uhu)	- nein
2.20	Artspezifische Mindestabstände zu störungsempfindlichen Brutvogelarten (Auerhuhn, Bekassine, Kiebitz, Ziegenmelker, Schwarzstorch, Wachtelkönig)	- nein
2.21	Fledermausschutz	- nein
2.22	Vogelzugkorridore	- nein
2.23	Avifaunistisch bedeutsame Gebiete (ABG)	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
2.26	Unzerschnittene, störungsarme Räume (größer 50 km ²)	- nein
2.28	Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	- nein
2.32	Sonstige Wälder mit besonderer Waldfunktion (gemäß Landeswaldprogramm) - Wald mit Klimaschutzfunktion, - Wald mit Immissionsschutzfunktion - Wald mit Sichtschutzfunktion	- nein - nein - nein
2.33	Forstliche Saatgutbestände	- nein
2.34	Wissenschaftliche Versuchsflächen / Waldmessstationen	- nein
2.37	Forstliche Waldmehrungsflächen	- nein
2.38	Abstand bis zu 200 m vom Waldrand	- anteilig: 1 ha
2.39	Seltene Böden, Nassstandorte	- nein - nein
2.40	Landschaftsbild / Blickbeziehung / Erholungswert von Landschaft	- Wertstufe 6 (hervorragend): nein - Wertstufe 5 (sehr hoch): - anteilig: 59 ha der Landschaftsbildbewertungskarte Südwestthüringen (Median) (Rothe/Fischer/Mülder: Visualisierungsstudie 2021) - Beeinträchtigungen Fernblickbeziehungen von besonders frequentierten Punkten: nein - Beeinträchtigungen besonders weiträumiger Blickbeziehungen (>5 km und <10 km): nein
Verkehr und technische Infrastruktur		
3.3	Bauschutzbereiche jenseits der Flugplätze und Platzrunden	- nein
3.4	Tieffluggangkorridor Kampfhubschrauber, Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge	- nein
3.5	Radius um Flugsicherungsanlagen: 3 km um den VHF-Empfänger „Schmücke“	- nein
3.6	Abstand von 600 m um Start- und Landeplätze sowie Schleppgelände für Hängegleiter- und Gleitschirmflieger	- nein
3.7	Modellfluggelände zzgl. ggf. erforderlicher Abstände	- nein
3.11	Im öffentlichen Interesse erforderliche Straßentrassen – inklusive der entsprechenden Anbauverbotszone und dem Baubeschränkungsbereich	- nein

Einzelfallkriterien (Ausführungen dazu im Kriterienkatalog)		Betroffenheit
3.12	Korridore der im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen	- nein
3.21	Abstand bis zu 1.500 m um Wetterwarten und Wetterstationen des Bodenmessnetzes des Deutschen Wetterdienstes	- nein
3.22	Seismologische Messstationen	- nein
Sonstige Schutzgebiete / Belange		
4.3	Geplante oder im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete, schutzbedürftige Trinkwassergewinnungsgebiet (TWSZ I und II)	- vollständig
4.4	Fläche der Kulturdenkmale	- nein
4.5	Situationsabhängiger Abstand um Kulturdenkmale mit erhöhter Raumwirkung	- anteilig: Grünes Band Thüringen (Prüfradius 1 km)
4.7	Umgebungsschutzbereich Kulturerbestandorte - Ausschluss von raumbedeutsamen Anlagen mit einer Bauhöhe über 30 m über Grund	- nein
4.8	Dauerkulturen	- nein
4.9	Landwirtschaftliche Versuchsflächen	- nein
4.10	Gebiete mit angeordneten Flurbereinigungsverfahren	- nein
4.11	Bergbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe / sonstige Abbaurechte	- nein
4.12	Gebiete mit gewinnungs- bzw. sicherungswürdigen Lagerstätten- / Rohstoffpotential	- nein
4.13	Militärische Schutzbereiche, Luftverteidigungsradar Döbraberg	- nein
Kriterien der Eignung		
5.1	Windgeschwindigkeit unter 6,5 m/s in 150 m Höhe über Grund	- anteilig: kleinräumige Täler (Muschbach, Schappach, Sulzbach)
5.2	Geologische Risiken (Subrosion, Hohlräume u.a.)	- nein
5.3	Steilhänge größer 17 Grad, Zertalung	- ja: vereinzelt kleinere, steile Hangbereiche
5.4	Waldschadflächen	- anteilig: 43 ha